

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (SRS) der Stadt Gescher 2007

Geändert durch:

- Änderung des Straßenverzeichnisses durch Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.2008 mit Wirkung ab 01.01.2009
- 2. Änderungssatzung v. 17.12.2009
- 3. Änderungssatzung v. 23.12.2010
- 4. Änderungssatzung v. 22.12.2011
- 5. Änderungssatzung v. 20.12.2012
- 6. Änderungssatzung v. 19.12.2013
- 7. Änderungssatzung v. 18.12.2014
- 8. Änderungssatzung v. 17.12.2015
- 9. Änderungssatzung v. 15.12.2016
- 10. Änderungssatzung v. 24.11.2017
- 11. Änderungssatzung v. 20.11.2018
- 12. Änderungssatzung v. 13.12.2019
- 13. Änderungssatzung v. 17.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Gescher betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gescher beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gescher mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen

zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Gescher erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Gescher.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.
Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt monatlich:
- in Reinigungsklasse W1: - innerörtliche Verkehrsstraßen 0,15 €
 - in Reinigungsklasse W2: - überörtliche Verkehrsstraßen 0,13 €
 - in Reinigungsklasse W3: - innerörtliche Geschäftsbereiche 0,61 €
- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gescher das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 6mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder -
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Gescher vom 21.12.2000 außer Kraft.

Die Änderungen der

1. Änderungssatzung (Straßenverzeichnis) treten am 01.01.2009 in Kraft.
2. Änderungssatzung treten am 01.01.2010 in Kraft.
3. Änderungssatzung treten am 01.01.2011 in Kraft.
4. Änderungssatzung treten am 01.01.2012 in Kraft.
5. Änderungssatzung treten am 01.01.2013 in Kraft.
6. Änderungssatzung treten am 01.01.2014 in Kraft.
7. Änderungssatzung treten am 01.01.2015 in Kraft.
8. Änderungssatzung treten am 01.01.2016 in Kraft.

9. Änderungssatzung treten am 01.01.2017 in Kraft.
10. Änderungssatzung treten am 01.01.2018 in Kraft.
11. Änderungssatzung treten am 01.01.2019 in Kraft.
12. Änderungssatzung treten am 01.01.2020 in Kraft.
13. Änderungssatzung treten am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gescher

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des
Straßenverzeichnisses
(Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchent- lich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahr- bahn	Anlieger
W 1	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchent- lich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	Stadt
W 2	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchent- lich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn und Radweg	Stadt
W 3	innerörtliche Geschäftsstraße	1 x wöchent- lich	Winterwartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Geh- weg und Winter- wartung Fahr- bahn	Stadt

Straßenverzeichnis

Anlage 2

als Anhang zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Gescher

Reinigungsstufe S 2:

Anliegerstraße

Reinigungsstufe W 1:

Innerörtliche Verkehrsstraßen

Reinigungsstufe W 2:

Überörtliche Verkehrsstraße

Reinigungsstufe W 3:

Innerörtliche Geschäftsbereiche

Straße	Reinigungs- klasse
Adlerstraße	S 2
Ahornweg	S 2
Akazienweg	S 2
Alfersesch	S 2
Alte Feldmark	S 2
Alter Postweg	S 2
Am Campus	S 2
Am Davos	S 2
Am Ententeich	S 2
Am Gänsegraben	S 2
Am Gemeindehaus	S 2
Am Graben	S 2
Am Hellweg	S 2
Am Sportplatz	S 2
Am Stadion	S 2
Am Stadtkamp	S 2
Amselweg	S 2
An de Becke	S 2
An den Bachgärten	S 2
An den Weiden	S 2
An der Gräfte	S 2
Antoniusweg (außerhalb)	
Armlandstraße zwischen L 571 und Lindenstraße	W 1
Armlandstraße ab Lindenstraße stadteinwärts	W 3
Auf dem Brink zwischen L 571 und Berkelbrücke	W 1
Auf dem Brink zwischen Hauptstraße und Konrad-Adenauer-Straße (L 571) – Pflasterfläche	W 3
Auf dem Brink zwischen Hauptstraße und Konrad-Adenauer-Straße (L 571) – Asphaltfläche	W 1
Auf dem Brink ab Berkel bis Mühlengrund (K49)	S 2

Auf der Twente	S 2
Augustin-Wibbelt-Straße	S 2
August-Wessing-Straße	S 2
August-Wessing-Weg	S 2
Bahnhofstraße (K 6) ab Beginn Hochbordanlage stadteinwärts	W 2
Beethovenstraße	S 2
Benzstraße	W 1
Berkelweg	S 2
Bernhard-Wiesch-Straße	S 2
Bettina von Arnim-Straße	S 2
Birkenweg	S 2
Birkhahnweg	S 2
Bodelschwinghstraße	S 2
Bönningkamp	S 2
Borkener Damm (K 44) ab Gografstraße stadteinwärts	W 2
Borkener Damm (K 44) ab Gografstraße stadtauswärts	S 2
Boschstraße	W 1
Brahmsstraße	S 2
Brinkstraße	S 2
Buchenweg	S 2
Büren (außerhalb)	
Bürener Damm (außerhalb)	
Carolusstraße	W 1
Coesfelder Straße (L 581) (außerhalb)	
Dahlienweg	S 2
Daimlerstraße	W 1
Dammstraße	S 2
Diekersfeld	S 2
Dompfaffweg	S 2
Dornschlatt	S 2
Drosselweg	S 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 2
Dunkerskamp	S 2
Ebbingshof	S 2
Ebereschenweg	S 2
Edelkamp	S 2
Eichendorffweg	S 2
Eichenweg	S 2
Eickholder Esch	S 2
Elionore-Stein-Straße	W 3
Erikaweg	S 2
Erlenstraße	S 2
Eschstraße	W 1
Estern (außerhalb)	
Espenweg	S 2
Esterner Grenzweg	S 2
Fabrikstraße (K 6) zwischen L 571 und Pankratusstraße (K 6)	W 2
Fabrikstraße zwischen Hauskampstraße und K 6 (Fabrikstraße)	S 2

Fabrikstraße zwischen Pankratiusstraße (K 6) und Hallerweg	S 2
Falkenweg	S 2
Farnweg	S 2
Fasanensteg	S 2
Feldhook	S 2
Feldkamp	S 2
Feldstiege	S 2
Feldstraße	S 2
Fichtenweg	S 2
Finkenweg	S 2
Fliederweg	S 2
Franz-Josef-Straße (K 6 tlw.) ab Beginn Hochbordanlage stadteinwärts	W 2
Friedensstraße	S 2
Frieterhofstraße	W 1
Fritz-Reuter-Straße	S 2
Fürstenkamp	S 2
Gartenstraße	W 1
Gescherer Straße (L 608) (außerhalb)	
Glockengießergasse	S 2
Goethestraße	S 2
Gografstraße	S 2
Graf-Zeppelin-Straße	S 2
Grenzlandring	W 2
Greves Wiese	S 2
Grimoldinghof	S 2
Grüner Grund	S 2
Gustav-Freytag-Straße	S 2
Hackenschlatt	S 2
Haferweg	S 2
Hahnenkamp	S 2
Hainbuchenstraße	S 2
Hallerweg zwischen Bahnhofstraße (K 6) und Berkelbrücke	S 2
Hallerweg ab Berkelbrücke in Richtung Haus Hall	S 2
Händelstraße	S 2
Harwick (außerhalb)	
Hasenpatt	S 2
Hauskampstraße	S 2
Hauptstraße	W 3
Haydnstraße	S 2
Heckenpättken (alt Gartenstiege)	S 2
Heidestraße	S 2
Heinkelstraße	S 2
Hinterm Rott	S 2
Hochmoor (außerhalb)	
Hofstraße	W 1
Hogenkamp	S 2
Holtwicker Damm (L 571) bis Berkelbrücke	W 2
Holunderstraße	S 2

Hummerskamp	S 2
Im Bruch	S 2
Im Kolk	S 2
Im Vogelsang	S 2
Industriestraße	S 2
Inselstraße	W 3
Jägerweg	S 2
Jahnstraße	S 2
Josef-Willenbrink-Straße ab Hofstraße bis Einfahrt Parkplatz K+K	W 1
Josef-Willenbrink-Straße ab Einfahrt Parkplatz K+K bis Von-Galen-Straße	S 2
Joseph-Stover-Weg	S 2
Junkersstraße	S 2
Kampstraße	S 2
Kardinal-von-Galen-Straße	W 1
Kastanienweg	S 2
Katharinenstraße zwischen Hofstraße und Prozessionsweg	W 1
Katharinenstraße zwischen Hofstraße und Hauptstraße	W 3
Kersenkamp	S 2
Kettelerstraße	S 2
Kiefernweg	S 2
Kirchplatz	W 3
Klasmannstraße	S 2
Kolpingstraße	S 2
Königstraße	S 2
Konrad-Adenauer-Straße (L 571)	W 2
Körnerweg	S 2
Kreuzstraße	S 2
Kurzer Weg	S 2
Landsbergstraße zwischen Sportgelände und Kardinal-von-Galen-Straße	W 1
Landsbergstraße übrige	S 2
Lehmgrund	S 2
Lerchenweg	S 2
Liebigstraße	S 2
Lindenstraße	W 1
Lise-Meitner-Straße	S 2
Lönsweg	S 2
Lookamp	S 2
Marie-Curie-Straße	S 2
Margeritenweg	S 2
Marienstraße zwischen L 571 und Friedhof	S 2
Marienstraße zwischen L 571 und Kirchplatz	W 3
Markgrafenstraße	S 2
Marktplatz	W 3
Meisenweg	S 2
Mergelkamp	S 2
Messerschmittstraße	S 2
Moosbeerweg	S 2

Moospfad	S 2
Mozartstraße	S 2
Mühlengrund (K 49)	S 2
Mühlenweg	S 2
Nelkenweg	S 2
Neuer Kamp	S 2
Neuer Weg	S 2
Nielandskamp	S 2
Nordicker Damm	S 2
Nordkamp	S 2
Pankratiusstraße (K 6)	W 2
Pappelallee	W 1
Paul-Keller-Straße	S 2
Pionierweg	S 2
Platanenweg	S 2
Porschestraße	W 1
Prozessionsweg	W 1
Quittenweg	S 2
Raiffeisenstraße	S 2
Rauschbeerstraße	S 2
Rekener Straße (L 608) (außerhalb)	
Riete (ohne Stichstraße)	W 1
Riete (Stichstraße)	S 2
Rietgang	S 2
Roggenkamp	S 2
Rosenweg	S 2
Rosmarinstraße	S 2
Rote Erde	S 2
Rottkamp	S 2
Sandweg	S 2
Schildarpstraße	S 2
Schillerstraße	S 2
Schlehenweg	S 2
Schlesierring (K 49)	W 2
Schmaler Weg	S 2
Schnadweg	S 2
Schollenkamp	S 2
Schuckertstraße	W 1
Schulstraße	S 2
Schultenrott zwischen Prozessionsweg und Westfalenring (K 49)	W 1
Schultenrott zwischen Westfalenring (K 49) und Schildarpstraße	S 2
Schüringsweg bis Berkelbrücke	W 1
Schüttenkamp	S 2
Schützenstraße	S 2
Schweizer Weg	S 2
Siepenweg	S 2
Sonnentau	S 2
Sperlingstraße	S 2

Stadtlohner Straße (L 571) ab Mühlenweg stadteinwärts	W 2
Stationsweg	S 2
Stephanusstraße	W 1
Stockheimstraße	S 2
Südlohner Damm ab Mühlenweg stadteinwärts	S 2
Taubengasse	S 2
Theodor-Fontane-Straße	S 2
Theodor-Storm-Weg	S 2
Tollnerstraße	S 2
Tulpenweg	S 2
Tgl.-Capellen (außerhalb)	
Tgl.-Pröbsting (außerhalb)	
Uhlenkamp	S 2
Ulmenweg	S 2
Up de Schaar	S 2
Up'n Bülten	S 2
Velener Straße (L 581) (außerhalb)	
Vennestegge (außerhalb)	
Vennetütenweg	S 2
Venneweg ab Raiffeisenstraße stadteinwärts	S 2
Vikarskamp	S 2
Vogelkirschenweg	S 2
Vogtstraße	S 2
Von-Braun-Straße	S 2
Von-Galen-Straße	W 1
Wacholderweg zwischen Velener Straße (L 581) und Birkenweg	S 2
Wagenfeldstraße	S 2
Waldweg	S 2
Weningshof	S 2
Werner-von-Siemens-Straße	S 2
Westerkamp	S 2
Westfalenring (K 49)	W 2
Wiesenstraße	S 2
Wollgrasweg	S 2
Zeisigweg	S 2
Zum Erlengrund	S 2
Zur Alten Vogelstange	S 2
Zur Hambrücke	S 2
Zur Rauschenburg	S 2